



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 26.02.2021

An die Mitglieder der UAG ZIZ
und UAG KIZ

-per E-Mail-

Konkretisierung der Impfberechtigung in Baden-Württemberg

Personen im Rahmen der nachfolgenden Konkretisierung sind grundsätzlich dann impfberechtigt, wenn sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben oder Ihrer maßgeblichen beruflichen Tätigkeit in Baden-Württemberg nachgehen.

§ 2 CoronaimpfV: Schutzimpfung mit höchster Priorität

Anspruch für Impfung besteht ohne Alterseinschränkung nach oben

Zur Konkretisierung des § 2 der CoronaimpfV des Bundes (vom 8. Februar 2021) haben in Abstimmung mit dem Landesgesundheitsamt und unter Berücksichtigung der Begründung zur CoronaimpfV folgende Personen und Personengruppen mit höchster Priorität Anspruch auf eine COVID-19-Impfung:

1. Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben
2. Personen, die in stationären und teilstationären Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind. Zu diesen Einrichtungen gehören:
 - Voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime und Tagespflegen i.S. v. § 71 Abs. 2 und § 41 SB XI)
 - Hospize, soweit sie ältere und pflegebedürftige Personen versorgen

- Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf i.S.v. § 2 Abs. 3 und §§ 4 Abs. 2, 5 WTPG („Pflege-WGs“)
- Gerontopsychiatrische Stationen der Zentren für Psychiatrie BW sowie von Plankrankenhäusern, die über mindestens 200 Planbetten im Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie verfügen und eine gerontopsychiatrische Station vorhalten.
- Geriatrische Stationen und Einrichtungen
- Einrichtungen der Kurzzeitpflege i.S.v. § 42 SGB XI

In den vorgenannten Einrichtungen erfolgt die Impfung, mit Ausnahme der letzten beiden Punkte, grds. aufsuchend durch MIT. Personen, die in den Einrichtungen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind und am Impftermin durch die MIT nicht geimpft wurden, haben (unabhängig vom Alter) bei Nachweis ihrer Impfberechtigung durch die Einrichtung Anspruch auf eine Impfung im Impfzentrum, sofern sie ausreichend mobil sind. Dies gilt ebenso für Kurzzeitpflege-Gäste sowie das Personal geriatrischer Stationen und Einrichtungen, da in diesen Einrichtungen keine Impfung durch MITs erfolgt.

Zu den impfberechtigten Personen, die in den Einrichtungen „tätig sind“ i.S.v. § 2 Absatz 1 Nummer 2 CoronaImpfV, zählen alle direkten Beschäftigten der Einrichtungen (u.a. Pflegepersonal, Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungsmitarbeiter, auch Beschäftigte externer Dienstleister wie z.B. Reinigungskräfte). Daneben sind folgende in den Einrichtungen tätige Personen anspruchsberechtigt, sofern sie **regelmäßig unmittelbaren Bewohner-bzw. Patienten- und Gästekontakt** haben:

- Haus- und Zahnärzte, weitere Ärzte der genannten Einrichtungen/Stationen
- Heilmittelerbringer (z.B. Physiotherapeuten, Logopäden, Podologen)
- Spezialisierte ambulante Palliativversorgung
- Seelsorger
- Betreuungsrichter, Berufsbetreuer
- Medizinprodukteberater bei der Operationsbegleitung
- Personal von Hilfsmittel-/Homecare-Diensten und Sanitätshäusern
- Prüf- und Begutachtungskräfte der Medizinischen Dienste
- Friseure

- Weitere Tätige mit unmittelbarem Patientenkontakt (z.B. auch Ehrenamtliche, Personen die bei den Testungen tätig werden)
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MIT
3. Personen, die im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig ältere oder pflegebedürftige Menschen behandeln, betreuen oder pflegen sowie Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege Begutachtungs- oder Prüftätigkeiten ausüben:
- Pflegepersonal der ambulanten Pflegedienste
 - Weitere Mitarbeitende ambulanter Pflegedienste mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt (z.B. Fahrer)
 - Heilmittelerbringer (z.B. Physiotherapeuten, Logopäden, Podologen), die regelmäßig ambulant aufsuchend die o.g. Personengruppen behandeln
 - Mitarbeitende in der Spezialpflege (z.B. Stoma- oder Wundversorgung)
 - im ambulanten Bereich tätige Prüf- und Begutachtungskräfte der Medizinischen Dienste
4. Personen, die in medizinischen Einrichtungen mit **sehr hohem Expositionsrisiko** tätig sind:
- Ärzte und medizinisches Personal, das in den Bereichen Impfzentren, Rettungsdienst (Kräfte des Rettungsdienstes der Notfallrettung einschließlich Luftrettung und des Krankentransports, Helfer vor Ort/First Responder, Sonderrettungsdienste wie Bergwacht und Wasserrettung, diejenigen, die als Einsatzkräfte regelmäßig in der Notfallrettung mitwirken, Werkrettungsdienste, soweit sie in der Notfallrettung mitwirken), Notaufnahme (Eingrenzung auf die interdisziplinäre und pädiatrische), Intensivstation und COVID-19-Isolationsbereichen tätig ist
 - Versorgungspersonal auf Quarantäneverweigererstationen oder anderen COVID-19-Isolationsbereichen
 - Ärzte und medizinisches Personal, das aerosolgenerierende Tätigkeiten an COVID-19-Patienten durchführt (Bronchoskopie, Laryngoskopie, Sputumproben, Intubation)
 - Ärzte und medizinisches Personal aus Corona-Schwerpunktpraxen und Corona-Schwerpunktzahnarztpraxen sowie Fieberambulanzen

- Ärzte, die bis 30.04. einen Dienst des kassenärztlichen Notdienstes übernehmen (Auszug aus BD-Online Dienstplanungsprogramm als Nachweis der Berechtigung)
 - Beschäftigte der Koordinierungsstelle nach § 11 des Transplantationsgesetzes
5. Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, die regelmäßig Patienten mit einem sehr hohen Risiko für einen tödlichen COVID-19 Krankheitsverlauf behandeln, betreuen oder pflegen:
- Ärzte und medizinisches Personal in niedergelassenen (radio-)onkologischen Praxen
 - Ärzte und medizinisches Personal, das in den stationären Bereichen (Radio-)Onkologie, Transplantationsmedizin und Palliativmedizin auch ((Kinder-)Hospize) tätig ist
 - Ärzte und medizinisches Personal in Dialyseeinrichtungen

Die Tätigkeit in einem der genannten Bereiche/Einrichtungen ist durch die entsprechende Einrichtung bzw. den entsprechenden Arbeitgeber für die Impfberechtigung zu bescheinigen.

Für die Einteilung in die höchste Priorisierungsstufe ist nicht primär die Zuteilung zu einer Berufsgruppe/ ärztlichen Fachrichtung ausschlaggebend, sondern die konkrete Tätigkeit (z.B. an Patienten im Pflegeheim oder an Covid-19-Patienten). Dabei sollen Personen ≥ 18 Jahre und < 65 Jahre vorrangig mit dem AstraZeneca-Impfstoff und alle übrigen Personen mit einem mRNA-Impfstoff geimpft werden. Bei bereits begonnener Immunisierung ist diese mit dem bei der ersten Impfung verwendeten Impfstoff weiterzuführen.

§ 3 CoronaimpfV: Schutzimpfung mit hoher Priorität

Es haben nur Personen zwischen 18 und einschließlich 64 Jahren Anspruch auf eine Impfung

Ab dem 26. Februar werden in Baden-Württemberg auch Personen zwischen 18 und 64 Jahren des gesamten § 3 der CoronaimpfV sowie Personen zwischen 18 und 64 Jahren, die in Einrichtungen der Kinderbetreuung sowie Schulen tätig sind und ihnen gleichgestellte Personengruppen der Kinder- und Jugendhilfe, zur Impfung berechtigt. Hierzu zählen folgende Personengruppen:

1. Personen (zwischen 18 und einschließlich 64 Jahren), bei denen ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:
 - Personen mit Trisomie 21
 - Personen nach Organtransplantation
 - Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit einer schweren psychiatrischen Erkrankung, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression
 - Personen mit malignen, hämatologischen Erkrankungen oder behandlungsbedürftigen soliden Tumorerkrankungen, die nicht in Remission sind oder deren Remissionsdauer weniger als fünf Jahre beträgt
 - Personen mit interstitieller Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose, oder einer anderen, ähnlich schweren chronischen Lungenerkrankung
 - Personen mit Diabetes mellitus (mit HbA1c ≥ 58 mmol/mol oder $\geq 7,5\%$)
 - Personen mit Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung
 - Personen mit chronischer Nierenerkrankung
 - Personen mit Adipositas (mit BMI über 40)
 - Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht

2. bis zu zwei enge Kontaktpersonen (zwischen 18 und einschließlich 64 Jahren)
 - von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person, die entweder ≥ 70 Jahre ist oder eine unter Nummer 1 genannte Vorerkrankung/Einschränkung hat. Die zwei engen Kontaktpersonen

werden von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt.

- von einer schwangeren Person, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden
3. Personen (zwischen 18 und einschließlich 64 Jahren), die in den stationären Einrichtungen für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung wohnen, gepflegt, beschäftigt oder betreut werden oder dort tätig sind
- in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe
 - in Werkstätten und Förderstätten für behinderte Menschen

Zu den impfberechtigten Personen, die in diesen Einrichtungen „tätig sind“ zählen alle direkten Beschäftigten der Einrichtungen (u.a. Betreuungs- und Fachpersonal, Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungsmitarbeiter, auch Beschäftigte externer Dienstleister wie z.B. Reinigungskräfte). Daneben sind in den Einrichtungen auch weitere tätige Personen anspruchsberechtigt, sofern sie **regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu Bewohnern-bzw. Betreuten** haben (z.B. auch Ehrenamtliche).

4. Personen (zwischen 18 und einschließlich 64 Jahren), die im Rahmen ambulanter Eingliederungshilfedienste oder Pflegedienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte oder demente Menschen behandeln, betreuen oder pflegen.
5. Personen (zwischen 18 und einschließlich 64 Jahren), die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in SARS-CoV-2-Testzentren:
- Krankenhaus- und Praxispersonal (Arzt-/Zahnarzt-/Heilmittelerbringern; z.B. Ärzte, MFAs, Physio-, Psycho-, Ergotherapie, Podologie)
 - Hebammen und Geburtshelfer
 - Personal der Rehabilitationseinrichtungen
 - Reinigungspersonal in Kliniken und Praxen
 - Personal der Blut- und Plasmaspendendienste mit Patientenkontakt
 - Personal, das Abstriche nimmt (z.B. auch Apotheker)
 - Mitarbeitende der Einsatzdienste von Hausnotrufanbietern

- Personal der forensischen Psychiatrie sowie in medizinischen Bereichen der Justizvollzugsanstalten
 - Personal in der stationären Suchtbehandlung bzw. –rehabilitation
 - Personen, die im Bestattungswesen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Leichnamen haben
 - Personal in den Begutachtungsstellen des Sozialmedizinischen Dienstes der DRV BW
 - Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende mit unmittelbarem Patientenkontakt.
6. Polizei- und Ordnungskräfte (zwischen 18 und einschließlich 64 Jahren), die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, sowie Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind
7. Personen (zwischen 18 und einschließlich 64 Jahren), die im öffentlichen Gesundheitsdienst oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur tätig sind
- Mitarbeitende des ÖGD mit und ohne Patientenkontakt
 - Mitarbeitende bei Vor-Ort-Prüfungen der Heimaufsicht
 - Mitarbeitende in Krankenhäusern in den Bereichen IT/EDV, Krankenhaus- und Medizintechnik, Hauswirtschaft, Küche, Krankenhausapotheke, Verwaltung, Sterilgutversorgung, angeschlossene Wäschereien
 - Personen, die im Rahmen ihrer Außendiensttätigkeit in Krankenhäusern tätig sind und dabei mit besonderer Relevanz zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur beitragen (z.B. Wartung von Beatmungsgeräten)
8. Personen (zwischen 18 und einschließlich 64 Jahren), die in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 (Obdachlosenunterkünfte) oder Nummer 4 (Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern) des Infektionsschutzgesetzes untergebracht oder tätig sind. Zu den Obdachlosenunterkünften gehören insbesondere Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und solche der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel des SGB XII wie zum Beispiel:

- Stationäre, teilstationäre und ambulante Unterbringungen nach dem 8. Kapitel des SGB XII
- Ordnungsrechtliche Unterbringungen in Notübernachtungsstellen

Zu den impfberechtigten Personen, die in diesen Einrichtungen „tätig sind“ zählen alle direkten Beschäftigten der Einrichtungen (u.a. Hauswirtschaftskräfte, Sozialpädagogen, Verwaltungsmitarbeiter, auch Beschäftigte externer Dienstleister wie z.B. Reinigungskräfte). Daneben sind in den Einrichtungen auch weitere tätige Personen anspruchsberechtigt, sofern sie regelmäßig unmittelbaren Bewohnerkontakt haben (z.B. auch Ehrenamtliche).

- 9.** Personen (zwischen 18 und einschließlich 64 Jahren), die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind
- 10.** Personen (zwischen 18 und einschließlich 64 Jahren), die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, hauptamtlich in Einrichtungen und aufsuchenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und als Schullehrkräfte/Mitarbeitende an Schulen (Grund-, Werkreal-, Haupt-, Gemeinschafts- und Realschulen, Gymnasien, SBBZ, berufliche Schulen, Grundschulförderklassen sowie Schulkindergärten) mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen / Schülerinnen und Schülern tätig sind, sowie die Auszubildenden und Studierenden, die im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen tätig sind. Hierzu zählen neben den dort lehrenden bzw. erziehenden Personen beispielsweise auch:
 - Weiteres Schulpersonal (z.B. Hausmeister)
 - Sozialpädagoginnen und –pädagogen in entsprechenden Einrichtungen
 - Aufsuchendes Personal der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. auch im Jugendamt)
 - Schul- und Kitabegleiterinnen und –begleiter
 - Beschäftigte der Heilpädagogischen Dienste und Interdisziplinären Frühförderstellen
 - Hochschullehrerinnen und –lehrer, die im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung an oben genannten Schulen tätig sind

